

1. Schreiben an: ab:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat am 13.11.2017 über die Beschlussvorlage 2940/2017 beraten. Sie empfiehlt dem Rat einstimmig, folgenden **geänderten** Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt, **vorbehaltlich der rechtzeitigen Bereitstellung der Räumlichkeiten und** vorbehaltlich des möglichen Erwerbs der erforderlichen Flächen, die Zügigkeit Brüder-Grimm-Schule, Sürther Hauptstraße 149, 50999 Köln-Sürth gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 4 auf 5 Züge zum Schuljahr 2018/19 zu erweitern.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Zügigkeitsänderung zu stellen.
3. Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung des Beschlusses zu 1 die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.
4. **Der Rat bittet die Verwaltung in enger Abstimmung mit den Schulen Maßnahmen zur operativen Bedarfsdeckung nach Dringlichkeit beschleunigt umzusetzen.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu geändertem Beschlusspunkt 1)

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre in Bezug auf die tatsächliche Baufertigstellung, auch bei „Fertigbauten“, ist das Ansinnen der Bezirksvertretung Rodenkirchen nachvollziehbar. Allerdings würde ein Beschluss unter Vorbehalt keine Klarheit für das bereits abgeschlossene Anmeldeverfahren und das noch ausstehende Aufnahmeverfahren für die Grundschulen schaffen. Für die angemeldeten Kinder muss eine Verbindlichkeit geschaffen werden, da eine Aufnahme in die Schule „vorbehaltlich der rechtzeitigen Fertigstellung der Räumlichkeiten“ nicht möglich ist. Die Kinder und deren Eltern benötigen im Aufnahmeverfahren Rechtssicherheit darüber, ob ihr Kind einen Schulplatz erhalten wird, oder nicht.

Sofern die noch zu errichtenden Räumlichkeiten für die Brüder-Grimm-Schule nicht rechtzeitig fertiggestellt werden sollten, müsste die Verwaltung gemeinsam mit Schulaufsicht und Schule ein Konzept entwickeln, wie die Klassen bis zur Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme untergebracht werden können.

Für das Aufnahmeverfahren ist ein verbindlicher Ratsbeschluss erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem ursprünglichen Beschlussvorschlag zu folgen.

Zu ergänztem Beschlusspunkt 4)

Die Ergänzung dieses Beschlusspunktes ist den derzeitigen Zeitabläufen in den Bauprozessen geschuldet. Die Bezirksvertretung wünscht sich nachvollziehbar, dass die erforderlichen Baumaßnahmen – unabhängig davon, ob sie für im Zusammenhang mit der schulrechtlichen Änderung stehen (Aufzug) oder nicht (Gebäudeinstandhaltung) und insbesondere an den Schulen, deren Kapazität erhöht werden muss – ohne weitere Verzögerungen in Angriff genommen und umgesetzt werden sollen.

Die Verwaltung sieht dies auch so. Sie ist allerdings der Auffassung, dass diese Aufforderung, die Aufgaben der laufenden Verwaltung (Bauunterhaltung, Bauinstandsetzung, etc.) ohne Zeitverzögerung zu realisieren, nicht in Abhängigkeit zu der schulrechtlichen Beschlussvorlage steht.

Daher empfiehlt die Verwaltung, auch in diesem Fall dem ursprünglichen Beschlussvorschlag zu folgen und den ergänzten Punkt 4 nicht zum Beschluss aufzurufen.